

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 31.05.2021 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 02.10.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 21 vom 01.10.2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)“

2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt.
3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a Gebührenbefreiung zur Förderung der Elektromobilität

Zur Förderung der Elektromobilität werden im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inkl. der dazugehörigen Stellplätze) bis zum 31.12.2024 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.“

4. Nach § 6 a wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

**II.
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. § 6 a tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister